

1./VII. 1915

Die Bewirtschaftung der neuen Ernte.

Aus den Bundesratsbeschlüssen vom 28. Juni, die den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, das Ausmahlen von Brotgetreide, das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, den Verkehr mit Gerste, Hafer und Futtermitteln sowie die Erzeugung von Trinkbranntwein regeln, sind bisher erst vereinzelte Angaben an die Öffentlichkeit gedrungen. Ueber die Einrichtung der Reichsgetreidestelle in der, wie bekannt, die bisherigen öffentlich-rechtlichen Funktionen des Reichskommissars und der Reichsverteilungsstelle sowie die Aufgabe der Kriegsgetreidegesellschaft zu einem neuen großen Amte mit zwei Abteilungen zusammengefaßt werden, ist im Abendblatt vom 29. d. M. berichtet worden. Wir sind heute in der Lage, auf Grund besonderer Berliner Informationen das Wesentliche derjenigen Bestimmungen wiederzugeben, nach denen sich die

Verforgung mit Brotgetreide.

im neuen Erntejahre vollziehen soll. Unsere Meldung besagt:

□ Berlin, 30. Juni. (Priv.-Tel.) Nach den neuen Bundesratsverordnungen haben die Kommunalverbände auf Grund der Ernteflächenerhebung und auf Grund von Sachverständigen-Schätzungen bis zum 1. August 1915 der Reichsgetreidestelle anzugeben, wie groß die Ernteträge ihres Bezirkes nach den einzelnen Getreidearten zu schätzen sind. Sie haben ferner die Zahl der Selbstversorger und der Versorgungsberechtigten Bevölkerung mitzuteilen. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte (die Beschlagnahme erfolgt bekanntlich diesmal eben zu Gunsten der Kommunalverbände) zweckentsprechend aufbewahrt und behandelt werden. Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, im allgemeinen nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Fristen ihr zur Verfügung gestellt werden. Er kann auch verlangen, daß sie größere Mengen und früher abnimmt. Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus dem Bezirke des Kommunalverbandes an die Reichsgetreidestelle geliefert worden ist. Der Kommunalverband kann die festgesetzten Brotgetreidemengen auf eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen liefern. Macht er hiervon keinen Gebrauch, so bestellt die Reichsgetreidestelle (im weiteren N. G.) für seinen Bezirk auf seinen Vorschlag einen oder mehrere Kommissionäre, durch die der Ankauf erfolgt. Der Kommunalverband kann verlangen, daß er selbst oder die von ihm bezeichneten Personen als Kommissionäre bestellt werden. Befreit ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die N. G. die fehlende Menge in seinem Bezirk unmittelbar erwerben. Bei Beschaffung der Brotgetreidemenge ist der im Kommunalverband anfassige Handel möglichst zu berücksichtigen. Ergibt sich in einem Kommunalverbaude nach Ablieferung der festgesetzten Mengen ein Ueberschuß an Brotgetreide und Mehl über seinen Bedarfsanteil, so hat er den Ueberschuß der N. G. anzumelden und nach ihrer Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Jeder Kommunalverband hat der N. G. anzuzeigen, wieviel Brotgetreide und Mehl im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen und aus seinem Bezirke herausgegangen ist, sowie welche außergewöhnlichen Veränderungen an den Vorräten seines Bezirkes eingetreten sind.

Ob ein Kommunalverband mit dem für ihn beschlagnahmten Getreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils selbst wirtschaften will, hat er bis zum 15. Juli der Landeszentralbehörde zu erklären. Die letztere hat ihm die Selbstwirtschaft zu gestatten, wenn er nachweislich zu ihrer Durchführung, insbesondere zur geeigneten Finanzierung und Lagerung, imstande ist. Die Landeszentralbehörde hat dann bis zum 1. August der Reichsgetreidestelle die Kommunalverbände mitzuteilen, welche sie als Selbstwirtschaftler anerkannt hat. Die N. G. wird die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände bei der Lagerung und Finanzierung möglichst unterstützen. Wenn ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nicht genügt, kann ihm die Landeszentralbehörde das Recht dazu entziehen. Der selbstwirtschaftende Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das für seine Bevölkerung nötige Getreide und Mehl rechtzeitig zur Verfügung steht. Bei Festsetzung der abzuliefernden Brotgetreidemengen ist ihm der Bedarfsanteil freizulassen, doch kann in Fällen dringenden Bedürfnisses die N. G. die Lieferung von Brotgetreide vorübergehend auch aus dem Bedarfsanteile verlangen, nur muß sie die Mengen baldmöglichst zurückerstatten. Andererseits hat in dringlichen Fällen die N. G. dem selbstwirtschaftenden Kommunalverbaude vorübergehend Mehl zu liefern, wofür er möglichst schnell Ersatz liefern soll, sie hat ihm ferner Roggen in Weizen und umgekehrt zu tauschen und ihm schließlich durch Abnahme von feinstem Brotgetreide oder durch Trodnung gegen angemessenes Entgelt behilflich zu sein. Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der N. G. anzufordern.